

Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e. V.

S A T Z U N G



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e.V. (B.G.Z. Berlin);
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und er ist in das Vereinsregister eingetragen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zu den Zielen des Vereins gehört es:
 - (a) den Basketballsports zu fördern,
 - (b) Basketballcamps durchzuführen,
 - (c) Nationale und Internationale Basketballturnier auszurichten und zu unterstützen,
 - (d) Streetbasketball zu fördern,
 - (e) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainer und Übungsleitern durchzuführen.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Basketball und die Durchführung eines Trainings- und Wettkampfbetriebs zur Gesunderhaltung und zur Leistungsfähigkeit der am Vereinssport teilnehmenden Personen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied im Berliner Basketball Verband e. V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Neben der Satzung können zur Regelung der Aufgaben des Vereins folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, erlassen werden:
 - (a) Geschäftsordnung
 - (b) Finanzordnung
 - (c) Ehrenordnung
 - (d) Trainerordnung
 - (e) Schiedsrichterordnung
 - (f) Förderordnung
 - (g) Beitragsordnung

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht auf Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Sportstätten und -anlagen im Rahmen bestehender Nutzungsverträge und Vereinbarungen zu den vom Vorstand festgesetzten Zeiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und Ordnungen zu beachten, sich nach den Beschlüssen der Organe zu richten sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren, Beiträge und Umlagen fristgerecht zu leisten. Weiterhin dürfen sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins nicht schädigen.
- (3) Beiträge sind Bringschulden im Sinne des BGB und im Voraus zum Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des Beitragsjahres, sowie danach jeweils im Voraus zum Beginn des Beitragsjahres fällig. Sie sind fristgerecht ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Das Beitragsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.
- (4) Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so hat es das Recht, als Vermittlungsinstanz den Trainerausschuss innerhalb von vier Wochen nach dem Ausschluss anzurufen. Dieser hat innerhalb weiterer vier Wochen zu entscheiden. Das Votum des Trainerausschusses ist endgültig. Anschließend steht dem Mitglied der Rechtsweg frei.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt des Mitglieds
 - (b) Ausschluss
- (2) Der Austritt ist frühestens nach einem Jahr der Mitgliedschaft möglich und kann nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin gegenüber dem Vorstand durch einfache schriftliche Mitteilung erklärt werden. Mit der Bestätigung des Austritts endet die Mitgliedschaft zum Austrittstermin.
- (3) Mitgliedern, die ihrer Beitrags- und Umlagepflicht nicht nachkommen und mit der Zahlung von mehr als einem Jahr in Rückstand sind, kann nach vorausgegangener Zahlungsaufforderung vom Vorstand fristlos gekündigt werden. Sie verlieren hierdurch ihre Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.
- (4) Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse oder wegen grober Unsportlichkeit können mit dem Ausschluss geahndet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Stimm- und Wahlrecht. Dieses kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Das Stimm- und Wahlrecht für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahrs kann durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.
- (3) Wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Organe und Verwaltung

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) der Trainerausschuss
 - (d) die Kassenprüfer
- (2) Vorstand und Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen des Vorstands erfolgen in den ungeraden Jahren; die Wahlen der Kassenprüfer in den geraden Jahren.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und den Vertretern gemäß § 9 (2).
- (2) Die Mitgliederversammlung hat spätestens im Juni eines jeden Jahres stattzufinden. Zu dieser ist rechtzeitig vor dem Versammlungstermin einzuladen. Die Einladung hat schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu erfolgen. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Form und Frist regelt die Geschäftsordnung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist im laufenden Geschäftsjahr ferner einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie die Kassenprüfer.
- (5) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig für
 - (a) Entlastung des Vorstandes
 - (b) Satzungsänderungen
 - (c) die Auflösung des Vereins
 - (d) Erlass der Beitragsordnung
 - (e) Beschlussfassung über Anträge
 - (f) Genehmigung des Haushaltsplans
 - (g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- (6) Eine vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bedarf ebenso wie Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gang der Versammlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft (Vertreter des Vorsitzenden)
 - (c) dem Vorstandsmitglied für Sportorganisation
 - (d) dem erweiterten Vorstand
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können im Rahmen eines Dienstverhältnisses anderweitig für den Verein tätig sein und hierfür angemessene Vergütungen erhalten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

- (4) Zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der Vorsitzende, das Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft und das Vorstandsmitglied für Sportorganisation. Nur diese sind einzelvertretungsberechtigt. Einzelheiten der Tätigkeiten des Vorstandes sowie die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand hat das Recht Ausschüsse zu bilden sowie Ordnungen zu erlassen und Personen für besondere Aufgaben zu berufen. Die Ordnungen müssen der Mitgliederversammlung zur Billigung vorgelegt werden. Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl, Berufung und Tätigkeiten der Ausschüsse oder Personen regeln die Ordnungen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter benennen. Die durch die Mitgliederversammlung durchgeführte Nachwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Trainerausschuss

- (1) Der Trainerausschuss besteht aus den im Verein tätigen Basketballtrainern.
- (2) Die Aufgaben des Trainerausschusses regelt die Trainerordnung.

§ 14 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit nach Absprache mit dem Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft Einsicht in die Buchungsunterlagen des Vereins zu nehmen.
- (2) Sie sind verpflichtet, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie das Finanzgebahren des Vereins zu prüfen. Die Prüfung soll mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung stattfinden, der die Kassenprüfer zu berichten haben.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Ausübung des Sports erlittenen Unfälle, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt für sonstige Unfälle und Diebstähle auf Sportanlagen oder bei Vereinsaktivitäten oder in den Räumen des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung zulässig. Sie bedarf mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Berliner Basketball Verband e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 13.09.2015 beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, falls das Registergericht die Satzung oder einzelne Bestimmungen beanstandet und andernfalls eine Eintragung nicht erfolgen kann.

Berlin, im September 2015